

ENTWORFEN:	NEUSS, DEN	196	ES WIRD BESCHENKT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINGETRAGEN.
------------	------------	-----	---

KREISGRENZE	FLURGRENZE	BESTEHENDE BAULICHE ANLAGEN
GEMEINGEGRENZE	FLURSTÜCKSGRENZE (alt)	
GEMARKUNGSGRENZE	FLURSTÜCKSGRENZE (neu)	

x 38,29 HÖHE ÜBER N.N.

Art der baulichen Nutzung		Mass der baulichen Nutzung	
W5	KLEINLIEDUNGSGEBIET	MK	KERNGEBIET
WR	REINES WOHNUNGSGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
WA	ALLGEMEINES WOHNUNGSGEBIET	GI	INDUSTRIEGEBIET
MD	DORFGEBIET	SW	WOCHENENDHAUSENGEBIET
MI	MISCHGEBIET	SO	SONDERGEBIET
			II GROSSCHAUSSHAZ. (HOCHSTRENZE)
			① GROSSCHAUSSHAZ. (ZWINGEND)
			0,6 GRÜNDLICHKEITZAHL
			0,9 GROSSFLÄCHENANTEIL

Bauweise, Baulinien u. Grenzen

○ OFFENE BAUWEISE
 □ GESCHLOSSENE BAUWEISE
 △ NUR EINZEL- u. DOPPELHAUSER ZULASSIG
 ▲ NUR HAUSEINGRUPPEN ZULASSIG

- - - - - BAULINIE
 - - - - - BAUGRENZE

← → FIRSTRICHTUNG

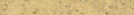
Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf

ART DER BAU- LICHEN ANLAGEN UND EIN- RICHTUNGEN:	VERWALTUNGS- GEBÄUDE	JUGENDHEIM JUGENDERBERGE	KINDERGARTENSÄLE KINDERGARTEN
FLÄCHEN ODER BAU- ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	SCHULE	POST	SCHUTZRAUM
BOCHTLICHEN:	KRANKENHAUS	KIRCHE	FEUERWEHR

Verkehrsflächen:  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE STRASSENABGRENZUNGSLINIE

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen				
 FLÄCHEN ODER BAU- GRUNDSTÜCKE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	ART	 WASSERBEHALTER	 KLÄRANLAGE	 UMSpannwerk
	DER	 UMFORMSTATION	 PUMPWERK	 BRUNNEN
	ANLAGEN			

Grünflächen				
GRÜNFLÄCHEN	ART DER	 PARKANLAGE	 FRIEDHOF	 SPIELPLATZ
		 ZEITPLATZ	 DALLSTEINGARTEN	
		 BADEPLATZ	 SPORTPLATZ	

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft		Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen, Uferverbauung und Gewinnung von Bodenschätzen	
 WASSERFLÄCHEN	 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT	 AUFSCÜTTUNGEN	 ABGRABUNGEN

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

ST. FLÄCHEN FÜR STELL-
GA. PLATZE ODER GARAGEN

VON DER BEBAUUNG FREIHALTENDE GRUNDSTÜCKE

ABGRENZUNG DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES

ABGRENZUNG DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES

[illegible]

DIESE PLAN (Z. 61-65) BBzw. DURCH BESCHLUSS DES RATES DER GEHEIMDE BÜTTGEN VON BÜTTGEN, DEN DER RAT DER GEHEIMDE	NACH GEISÄHRICHEN BERICHTIGUNG AM MIT DIESE PLAN MIT BEZUG NACH DEM § 2 (1) BBzw. IN DER ZEIT VON BIS GEGEBEN. BÜTTGEN, DEN DER GEHEIMDE
Bürgermeister	Beichmiedel

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN HAT DIESEN BEWILLIGUNGSPLAN GEM. § 10 BBodG iV MIT 228 GO NW AM 8.7.1969
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

BÜTTGEN, DEN 9.7.1969

DER RAT DER GEMEINDE BÜTTGEN

DER RAT DER KÖNIGLICHEN
DER GEHEIMEN KAMMER
VON
VON
VON

[illegible]

B-Plan Nr. 88

> online unter Bebauungsplanübersicht

Blattübersicht

